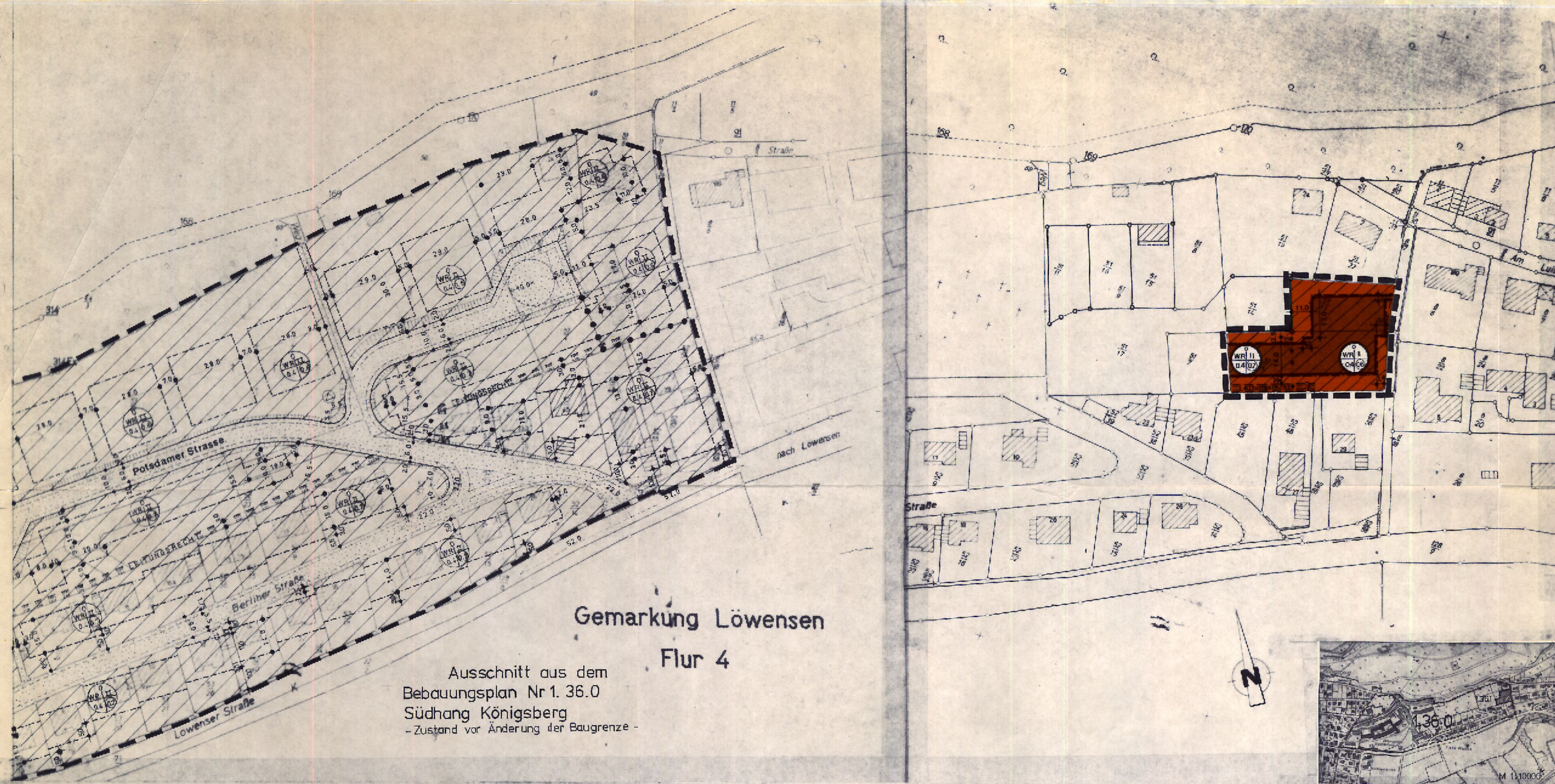




PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

nicht überbaubare Grundstücksflächen überbaubare Grundstücksflächen



Reines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Geschöfzahl (Höchstgrenze) III

Grundflächenzahl 0,8

Geschöfflächenzahl 0,9

Offene Bauweise 0

Baugrenze

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

• • • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

— — — — — Leitungsrecht

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- NEBENANLÄSEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 DER Bau NVO i.d.F. VOM 28.11.1986 UND BAULICHE ANLAGEN DIE NACH LANDESRECHT IM BAULICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND WERDEN GEM. § 23 (5) Bau NVO IN DEN NICHT ÜBERSAUBAREN FLÄCHEN AUSGESCHLOSSEN.
- DE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS NR 1.36.0 WERDEN FÜR DEN BEZIRK DIESES ÄNDERUNGSPLANS AUFGEHOBE.

NACHRICHTLICHE ANGABEN

Der Kinderspielplatz für dieses Baugebiet befindet sich in dem Bereich des Sportplatzes Löwensen

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk IIIa der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 661, 1967) erfüllt



STADT BAD PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR.1.36.1

Südhang Königsberg
1.Vereinfachte Änderung

MASSTAB 1:1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAU- BEZUGS- SAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 30.1.1978. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKS- GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.

HAMELN, DEN 27.11. KATASTERAMT



H. H. Lange
VERMESSUNGSBEFUGTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEAR- BEITET VOM STADTBAUAMT BAD PYRMONT.

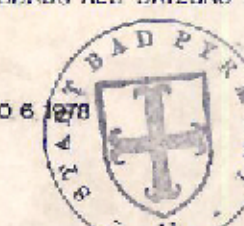
BAD PYRMONT, DEN 13. JANUAR 1978

J. J. J. J.
OBERBAUAMT

ES HANDELT SICH BEI DIESER ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR 1.36.0 „SÜDHANG KÖNIGSBERG“ UM EIN VEREINFACHTES ÄNDERUNGSVERFAHREN IM SINNE § 13 BUNDES- BAUGESETZ. DESHALB IST EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND EINE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS NICHT ENFORDERLICH.

DER RAT DER STADT BAD PYRMONT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 26.6.1978 GEMÄSS § 10 UND § 13 RAUS ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD PYRMONT, DEN 30.6.1978
BURGERMEISTER



J. J. J. J.
STADTDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 28.6.1978 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BÄKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG BEI DER STADT BAD PYRMONT AB 28.6.1978 ÖFFENTLICH AUS UND KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGESEHEN WERDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTGEMACHTUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD PYRMONT, DEN 30.6.1978

J. J. J. J.
STADTDIREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 10. November 1983
Der Stadtdirektor i. A.
gez. Egner
Egner
Baudirektor